

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Zuständigkeit und Abgrenzung	2
3. Leistungsberechtigte.....	2
4. Umfang der Leistungen	3
4.1 Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
4.2 Erstausstattungen für Bekleidung.....	6
4.3 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	7
4.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	10
5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	10
6. Leistungserbringung / Bedarfsdeckung durch Dritte	12
7. Verfahren	13
8. Abschlussregelungen	14

1. Einleitung

Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24. März 2011 wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 zur Neukonzeption der Regelsätze und zur verstärkten Berücksichtigung von besonderen Bedarfslagen des täglichen Lebens umgesetzt. Die Regelung der „nicht vom Regelbedarf umfassten Bedarfe (sog. Einmalige Bedarfe) nach § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)“ bestand bereits vor der Gesetzesnovelle und umfasste bis zum 31.12.2010 auch „Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“, welche nunmehr zum Leistungskatalog der „Bildung und Teilhabe“ nach § 28 SGB II zählen.

Seit der Novellierung umfasst der § 24 Absatz 3 SGB II den folgenden Leistungskatalog:

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Neben dieser abschließenden Aufzählung sind keine weiteren einmaligen Beihilfen zu gewähren, da diese grundsätzlich mit dem Regelbedarf berücksichtigt und abgegolten werden.

2. Zuständigkeit und Abgrenzung

Zur Erbringung der Leistungen für „Einmalige Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II ist der Kreis Mettmann als kommunaler Träger im Jobcenter ME-aktiv gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 SGB II. Für den zum 1.1.2011 neu hinzugekommenen Leistungsanspruch nach Ziffer 3 ist die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Träger.

Die Leistungen für „Einmalige Bedarfe“ werden ebenfalls im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) durch den Kreis Mettmann erbracht. Der Anspruch auf SGB II-Leistungen geht grundsätzlich dem auf SGB XII-Leistungen vor.

3. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt für „Einmalige Bedarfe“ ist grundsätzlich jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II (sog. laufende Leistungsfälle).

Daneben können auch Personen „Einmalige Bedarfe“ gewährt werden, welche keinen Leistungsanspruch nach SGB II haben, diesen gegenwärtigen Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können (sog. nichtlaufende Leistungsfälle vgl.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Ziffer 5. Hierzu können beispielsweise auch Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezählt werden.

4. Umfang der Leistungen

Der Leistungskatalog der „Einmaligen Bedarfe“ umfasst die unter Ziffer 1 dargestellten Leistungen. Diese werden nach § 24 Absatz 3 SGB II gesondert neben den jeweiligen Regelbedarfsstufen erbracht (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB II).

4.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 SGB II werden einmalige Leistungen für die **erstmalige und vollständige Ausstattung** einer Wohnung mit Mobiliar und Hausrat einschließlich alltagsnotwendiger Haushaltsgeräte erbracht.

Unter den Tatbestand der **Erstmaligkeit** können beispielsweise folgende Fallkonstellationen subsumiert werden:

1. erstmalige Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses
2. Erstaussattung nach Haftentlassung, soweit keine Rückkehr in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft erfolgt und/oder der bestehende Hausstand vor Haftantritt mit Haftentlassung nicht weitergeführt werden kann
3. Erstaussattung bei Auszug aus einem Übergangwohnheim, soweit keine Rückkehr in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft erfolgt und/oder der bestehende Hausstand nicht weitergeführt werden kann
4. Notausstattung für Wohnraum von Obdachlosen (in Einzelfällen auch nach Einzug in ein Übergangwohnheim)
5. Ausstattung nach Wohnungsbränden, Überschwemmungen oder anderen Katastrophenfällen mit entsprechendem Schadensausmaß
6. Ausstattung nach Trennung oder Scheidung, soweit keine Herausgabeansprüche bestehen
7. Ausstattung bei Auszug aus einer möblierten Wohnung in eine Leerwohnung

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Im Einzelfall können auch „Einmalige Bedarfe“ gewährt werden, soweit sich diese notwendigerweise aus einer Veränderung in den Lebens- und Wohnverhältnissen ergeben:

- bei Geburt eines Babys, soweit diese nicht bereits zu den Bedarfen nach Ziffer 4.3 dieser Arbeitsanweisung zählen,
- Entwicklungsbedingte Bedarfe bei Kindern (z.B. Erstersatz für Kinderbett),
- bei Zuzug einer weiteren Person (z.B. Lebenspartner oder bei Adoption eines Kindes) ohne vorherigen eigenen Hausstand in eine bestehende Einsatz- oder Bedarfsgemeinschaft.

Nicht umfasst vom Leistungskatalog sind beispielsweise:

- Transportkosten,
- Ausstattungen nach erfolgten Umzügen (auch soweit dieser leistungsrechtlich vorgeschrieben),
- Ersatzbeschaffungen von Mobiliar, Hausrat oder alltagsnotwendigen Haushaltsgeräten.

Hinweis – Ersatzbeschaffungen

In Fällen von Ersatzbeschaffungen (z.B. Ersatz einer defekten Waschmaschine) können keine Leistungen als „Einmaliger Bedarf“ erbracht werden. In diesen Fällen ist auf die Ansparungsbeträge der jeweiligen Regelbedarfsstufen zu verweisen.

Hinweis – Renovierungskosten

Zum Leistungsumfang des § 24 Absatz 3 SGB II zählen in keinem Fall jegliche Renovierungsbedarfe (z.B. bei der Erstausstattung mit Bedarfen für die Küche). Ein möglicher Leistungsanspruch ist auf Antrag nach § 22 SGB II zu prüfen (vgl. Ziffer 19.1 der Arbeitsanweisung 2.22/1 – Stand 6/2014).

Das Merkmal der **Vollständigkeit** umfasst alle alltagsnotwendigen Gebrauchsgegenstände in den Bereichen Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräte.

Bei der Prüfung sollten hierbei auf die „Planbarkeit“ und „Finanzierbarkeit aus Ansparungen“ eingegangen werden. In einigen der oben genannten Fallkonstellationen handelt es sich beispielsweise nicht um eine „vollständige Erstausstattung“, jedoch kann aufgrund

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

mangelnder „Planbarkeit“ nicht auf eine Finanzierung aus dem Regelbedarf (Anspruchsbedarf) verwiesen werden.

Hinweis – Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf

Der geltend gemachte Bedarf ist von den Fällen abzugrenzen, in denen es sich nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf (z.B. Konfirmationskleidung, Ersatz defekter Haushaltsgeräte, etc.).

Der Bedarf ist nicht rein zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. So liegt eine Erstausstattung auch vor, wenn die Gegenstände anderweitig (z.B. in der Wohnung des Partners bei getrennt lebenden Personen) vorhanden sind.

Die Ausstattung mit Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten ist auf das Notwendige zu begrenzen.

Die Versorgung mit gebrauchten Gegenständen und der Verweis auf Möbelkammern oder Secondhand-Läden sind ermessensfehlerfrei (vgl. Anlage 6).

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ im SGB II wird auf die in der Anlage 2 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte verwiesen.

Die benannten Richtwerte wurden durch eine Abfrage der alltagsnotwendigen Bedarfe der Grundausstattung bei Versandhäusern, Discountern und Einkaufsketten (z.B. Real, Poco, Ikea, Möbelboss, Otto-Versand, Roller, Media-Markt) ermittelt und stellen eine Art „Obergrenze“ für die Leistungsgewährung dar. Eine Folgeüberprüfung der benannten Richtwerte soll in **regelmäßigen Abständen von drei Jahren** erfolgen.

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Möbellager, gemeinnützige Secondhand-Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendigem Hausstand gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

4.2 Erstaussstattungen für Bekleidung

Die Leistung der Erstaussstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Alternative 1 SGB II ist **restriktiv** anzuwenden und umfasst die „Grundaussstattung“ mit Bekleidung insbesondere in folgenden Fällen:

- nach Wohnungsbränden, Überschwemmungen oder anderen Katastrophenfällen mit entsprechendem Schadensausmaß
- aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme innerhalb kurzer Zeit, welche einen erheblichen Bekleidungsbedarf entsprechend einer „neuen Grundaussstattung“ nach sich zieht. Ist die erhebliche Gewichtsänderung behördenbekannt, reicht ein entsprechender Vermerk in der Leistungsakte. Anderenfalls ist durch den Ermittlungsdienst (Prüfung ob tatsächlich im Wesentlichen nur zu große/zu kleine Kleidung vorhanden ist) und ggf. ein (einfach) ärztliches Attest die Bedarfslage zu prüfen,
- bei Aus-, Übersiedlern „ohne Gepäck“
- Heimkinder oder bei Aufnahme in einer anderen Familie sog. „Großelternkinder“.

Hinweis – Strafgefangene nach Verbüßung einer längeren Haftzeit

Bei Strafgefangenen, welche eine längere Haftzeit verbüßt haben löst die Haftentlassung regelmäßig keinen Bedarf für einen „Einmaligen Bedarf“ aus. Dieser wird vorrangig durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt gedeckt (vgl. § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz).

Hinweis – Bedarf durch Wachstum von Kindern

Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht, ist als kindespezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung zu decken (vgl. Leitsatz BSG, B 14 AS 81/08 R).

Eine entsprechende Bedarfsprüfung sollte, sofern keine anderen aktuellen Nachweise vorliegen, durch die Ermittlungsdienste bzw. die Allgemeinen Sozialen Dienste durchgeführt bzw. unterstützt werden.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ im SGB II wird auf die in der Anlage 3 benannten Richtwerte für die notwendige Erstaussstattung für Bekleidung verwiesen.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Die benannten Richtwerte wurden durch eine Abfrage der alltagsnotwendigen Bedarfe der Grundausrüstung bei Versandhäusern, Discountern und Einkaufsketten (z.B. C&A, OttoVersand, H&M, Deichmann) ermittelt und stellen eine Art „Obergrenze“ für die Leistungsgewährung dar. Eine Folgeüberprüfung der benannten Richtwerte soll in **regelmäßigen Abständen von drei Jahren** erfolgen.

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhand-Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendiger Bekleidung gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6).

Hinweis – Umfang der Erstausrüstungen für Bekleidung

Die Erst- oder Grundausrüstung für Bekleidung muss so bemessen sein, dass dieser den Leistungsberechtigten grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat hierzu einen Katalog des notwendigen Bekleidungsbedarfes entwickelt. Beiden Gegebenheiten wurde bei der Ermittlung der Bedarfe und Richtwerte im Kreis Mettmann Rechnung getragen.

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 3 genannten Beträgen die Gesamtpauschale oder eine Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

4.3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistung der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 Alternative 2 SGB II umfasst beim Vorliegen einer Schwangerschaft die folgenden Leistungen:

- a) Schwangerschaftsbekleidung
- b) Säuglingserstausrüstung vor der Geburt
- c) Säuglingserstausrüstung zur Geburt

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Bei jeder weiteren Schwangerschaft ist zu prüfen, ob nicht Bekleidungsgegenstände aus der ersten Schwangerschaft wieder verwendet werden können. Dies gilt auch für die Säuglingserstaussstattung (vgl. Anlage 4).

Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" sind jedoch bei der Gewährung der oben genannten Beihilfe nicht zu berücksichtigen.

a) Schwangerschaftsbekleidung

Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder des Mutterpasses ist der werdenden Mutter ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe zur Anschaffung von Umstandskleidung (Ober- und Unterbekleidung) zu gewähren. Die Bedarfsprüfung kann durch Hinzuziehung der Ermittlungsdienste bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste unterstützt werden.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Schwangerschaftsbekleidung im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstaussstattung für Schwangerschaftsbekleidung verwiesen.

Hinweis – Umfang der Erstaussstattungen für Schwangerschaftsbekleidung

Die Erst- oder Grundaussstattung für Schwangerschaftsbekleidung muss so bemessen sind, dass dieser den Leistungsberechtigten grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche ermöglicht. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat hierzu einen Katalog des notwendigen Bekleidungsbedarfes entwickelt. Beiden Gegebenheiten wurde bei der Ermittlung der Bedarfe und Richtwerte im Kreis Mettmann Rechnung getragen.

Im Einzelfall kann bei Nachweis eines Bedarfs eine zusätzliche Beihilfe für spezielle Schuhe, Gymnastikhose, Umstandsbadeanzug oder ähnliches gewährt werden, soweit diese Bedarfe nicht durch Ziffer 4.4 (Trägerschaft der BA) gedeckt werden.

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale oder eine Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhand-Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit notwendiger Schwangerschaftsbekleidung gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6).

b) Säuglingserstausstattung vor der Geburt

Der werdenden Mutter ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für die Beschaffung einer angemessenen Säuglingsausstattung zu gewähren. Damit sind unter anderem alle Bedarfe für das erwartete Kind an Wäsche, Bekleidung und Pflege- bzw. Hygieneartikel abgedeckt.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Säuglingserstausstattung vor der Geburt im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausstattung für Säuglingserstausstattung vor der Geburt verwiesen.

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale oder eine Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhand-Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit den notwendigen Bedarfen gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6).

c) Säuglingserstausstattung zur Geburt

Zur Geburt des Kindes erhält die Mutter für das erste Lebensjahr des Kindes einen Betrag zur Ergänzung der unter Buchstabe b) genannten Bedarfe.

Zur kreiseinheitlichen Umsetzung der „Einmaligen Bedarfe“ für Säuglingserstausstattung zur Geburt im SGB II wird auf die in der Anlage 4 benannten Richtwerte für die notwendige Erstausstattung für Säuglingserstausstattung zur Geburt verwiesen.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den in Anlage 4 genannten Beträgen die Gesamtpauschale oder eine Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

Sollten die örtlichen Strukturen (z.B. örtliche Kleiderkammern, gemeinnützige Secondhand-Einrichtungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege) die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Versorgung mit den notwendigen Bedarfen gewährleisten, ist auf diese hinzuwirken (vgl. Anlage 6).

4.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Dieses Leistungspaket wurde zum 1.1.2011 neu in den Leistungskatalog der „Einmaligen Bedarfe“ aufgenommen. Bis zum 31.12.2011 wurden die entsprechenden Verbrauchsausgaben bei der Regelsatzbemessung eingerechnet und berücksichtigt. In der Praxis kamen (und kommen) derartige Fälle nur unregelmäßig vor, sodass die ermittelten Regelsatzanteile nur in einem sehr geringen Maße berücksichtigt wurden. Im jeweiligen (seltenen) Bedarfsfall kam es jedoch regelmäßig zu sehr hohen tatsächlichen Kosten, welche nicht beziehungsweise nicht ausreichend durch den Regelsatzanteil gedeckt werden konnten. Um die tatsächlichen Bedarfe durch die jeweiligen Regelbedarfsstufen besser abbilden zu können und die Gewährung von Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II zu vermeiden, werden diese tatsächlichen Bedarfe seit dem 1.1.2011 gesondert zu den jeweiligen Regelbedarfsstufen gewährt.

Aufgrund der Trägerzuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für diesen Leistungsaspekt wird auf die jeweils gültigen Ausführungen der Fachlichen Hinweise zu § 24 verwiesen.

5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Die „Einmaligen Bedarfe“ nach § 24 Absatz 3 SGB II werden gesondert neben den jeweiligen Regelbedarfsstufen erbracht, soweit der Leistungsberechtigte bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht.

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 SGB II im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und die leistungsberechtigte Person vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung (z.B. auf Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammern) verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung gewährt. Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Gewährung nur entgegen, wenn die Leistung zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung einer Leistung an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

Darüber hinaus werden diese „Einmaligen Bedarfe“ auch Personen gewährt, die grundsätzlich ihren Lebensunterhalt einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung eigenständig sicherstellen können, jedoch einzelne „Einmalige Bedarfe“ nicht oder nicht ausreichend durch eigene Kräfte und Mittel vollständig decken können (**nicht laufende Leistungen**).

In diesem Fall **kann** bei der Ermittlung der Bedürftigkeit neben dem Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 SGB II, auch das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II). Bei der Einkommensermittlung finden die §§ 11, 11a, 11b Absatz 1 SGB II Anwendung. Das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen darf sodann bei unveränderter Höhe mit einem Multiplikator von maximal 7 (Entscheidungsmonat und sechs Folgemonate) als Eigenleistung auf den Bedarf angerechnet werden.

Die Vorschrift berücksichtigt, dass auch in Familien, die keine existenzsichernden Leistungen benötigen, größere Anschaffungen in der Regel aus mehreren Monateinkommen finanziert werden. Bei der Ermessensentscheidung, ob und in welcher Höhe beim Leistungsberechtigten auf den Einsatz zukünftigen Einkommens abgestellt wird, hat der zuständige Leistungsträger unter anderem die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die Art der gegenwärtigen vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden Einkünfte,
- die Art und Höhe des konkreten Bedarfs,
- Vorhersehbarkeit und Aufschiebbarkeit des Bedarfs (Stichwort: Ansparungsgedanke),

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

- etwaige Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. besondere Lebenssituation der nachfragenden Person, weitere Zahlungsverpflichtungen für notwendige Anschaffungen, „erkennbare Notwendigkeit“ einmaliger Bedarfe).

Für die Prüfung muss eine vollständige Hilfebedürftigkeitsprüfung im Sinne des § 9 SGB II (Ermittlung von (BG-)Bedarf, (BG-)Einkommen und (BG-)Vermögen) durchgeführt werden.

Übersteigt das Einkommen diese Grenze, kann vom Antragsteller erwartet werden, die erforderlichen Mittel aus dem übersteigenden Einkommen des Monats, in dem die Hilfe gewährt wird sowie der folgenden sechs Monate aufzubringen. Insgesamt können somit bis zu sieben Monate bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden. Über diesen Einkommenseinsatz ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles eine Ermessensentscheidung zu treffen und samt Begründung aktenkundig zu machen.

Sofern der Bedarf durch den Einkommenseinsatz innerhalb dieses Zeitraumes nicht gedeckt werden kann, wird der Bedarf beziehungsweise ungedeckte Bedarfsrest als einmalige Beihilfe gewährt.

6. Leistungserbringung / Bedarfsdeckung durch Dritte

Nach § 24 Absatz 3 SGB II können für die folgenden Leistungen sowohl pauschale Geldleistungen als auch Einzelbeträge gewährt werden:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (Ziffer 4.1)
- Erstausstattungen für Bekleidung (Ziffer 4.2)
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Ziffer 4.3).

Die Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen ist ebenfalls ermessensfehlerfrei.

Der notwendige Bedarf wird – unter Berücksichtigung eines möglichen Einkommenseinsatzes – gesondert zur Regelleistung bewilligt und geleistet. In nicht laufenden Fällen erfolgt eine separate Bewilligung und Auszahlung an den Leistungsberechtigten.

Sofern von der Möglichkeit der pauschalen Gewährung Gebrauch gemacht wird, sind für deren Ermittlung geeignete Angaben heranzuziehen sowie nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann davon

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

ausgegangen werden, dass eine turnusmäßige (z.B. im festgesetzten Dreijahresturnus) Markterkundung zu den einzelnen Leistungen diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Eine Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten bei der Pauschalierung, beispielsweise von unterschiedlichen Bedarfen für Männer und Frauen oder der Personenzahl eines Haushalts bei den Bedarfen für Mobiliar, sollte entsprechend der Systematik der Regelbedarfsbemessung anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichproben erfolgen.

Bei der Pauschalierung sind sowohl Gesamtpauschalen für einzelne Leistungen als auch Teilpauschalen für einzelne Leistungsinhalte (z.B. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) denkbar. In jedem Fall ist eine Dokumentation der zur Pauschalierung herangezogenen Erkenntnisquellen notwendig – zumindest um in Rechtsstreiten den gesetzesmäßigen Nachweis führen zu können. Bei der Bemessung der Pauschalen sollte nicht von der Neubeschaffung ausgegangen werden. Nach geltender Rechtsprechung sind Gebrauchtbeschaffungen durchaus zumutbar (z.B. Secondhand, Sozialkaufhaus, Möbellager; vgl. Anlage 6). Zur Systematik der Ermittlung und Pauschalierung wird an dieser Stelle auf die Anlage 1 zu dieser Arbeitsanweisung verwiesen.

Bedarfsdeckung durch Dritte

Insbesondere in Fällen von Zerstörung, Katastrophen oder höherer Gewalt kommt eine Bewilligung von Einmaligen Bedarfen nur in Betracht, wenn die Erbringung nicht bereits über einen Dritten – in der Regel ein Versicherungsunternehmen – erfolgt. Sofern ein Versicherungsanspruch besteht, der kurzfristig nicht durchsetzbar ist und wenn ohne die Gewährung von Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II eine „Notlage“ einzutreten droht, kann gegen Abtretung der Versicherungsleistung ein Eintreten des kommunalen Trägers erforderlich werden (Ausnahmefallregelung).

7. Verfahren

Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II werden gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur auf gesonderten Antrag erbracht. Bei den Feststellungen über die Einkommensverhältnisse des Antragstellers ist aktenkundig zu machen, dass entsprechende Belege vorgelegen haben.

Über die Gewährung oder die Ablehnung der Einmaligen Bedarfe ist den nachfragenden

Einmalige Bedarfe (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Personen (im laufenden oder nicht laufenden Leistungsbezug) ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Ablehnung ist hierbei zu begründen.

8. Abschlussregelungen

Die folgende Arbeitsanweisung wird hiermit aufgehoben:

- Arbeitsanweisung 2.23 aus 06/2006 „Verfahren zur Gewährung einmalige Beihilfen nach § 23 SGB XII“

Die örtlichen Sozialämter im Kreis Mettmann werden zwecks einheitlicher Anwendung durch das Kreissozialamt entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Anlagen

A 1 – Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II

A 2 – Hausstand und Haushaltsgeräte

A 3 – Bekleidung (ohne Schwangerschaft und Geburt)

A 4 – Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

A 5 – - *aufgehoben* -

A 6 – Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Anlage 1

Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II

A. Konzeption zur Ermittlung der einmaligen Bedarfe

Der kommunale Träger im Jobcenter ME-aktiv – Kreis Mettmann – stützt sich bei der Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) u.a. auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 13.4.2011 (B 14 AS 53/10 R), welches sich explizit mit der Zusammensetzung der Bedarfe sowie der Ermittlung und Festsetzung von nachvollziehbaren Pauschalbeträgen beschäftigt.

Nachfolgend werden die Leitgedanken des o.g. BSG-Urteils und deren Umsetzung im Kreis Mettmann dargestellt.

- a) *Leistungen für Einmalige Bedarfe sind [...] für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen und Bekleidung zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen [...] sowie ein menschenwürdiges Kleiden [...] ermöglichen.*

Bei der Erstellung des Bedarfsumfangs wurden Abgleiche bei anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und Grundsicherung vorgenommen. So wurde insbesondere der Leistungsumfang für die Wohnung, Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt bei den kreisfreien Städten Düsseldorf und Wuppertal, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundeshauptstadt Berlin vorgenommen. Darüber hinaus wurden auch die Anmerkungen der einschlägigen Kommentierung, die oftmals einen Verweis auf eine noch als gültig anzusehende Zusammenstellung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1990 vorsehen, in die Ermittlung des Bedarfsumfangs einbezogen¹.

¹ vgl. u.a. *Falterbaum* in Hauck / Nortz, SGB XII, 29. Erg.-Lfg. XI/12, Rdnr. 27

Anlage 1

Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II

- b) Der Anspruch auf Einmalige Bedarfe ist, wie alle Leistungen des SGB II, bedarfsbezogen zu verstehen.*

Dieser Leitgedanke des BSG wird im Kreis Mettmann ebenfalls berücksichtigt. So ergibt sich nach der vorliegenden Arbeitsanweisung kein automatischer Anspruch auf Einmalige Bedarfe, soweit ein Grundanspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Ist der Bedarf konkret gegeben, so ist der konkrete Bedarf zu decken.

- c) Die Leistung ist nur in angemessenem Umfang und orientiert am unteren Segment des Einrichtungsniveaus zu erbringen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Bekleidungsbedarfe.*

Die Ermittlung von angemessenen Beträgen für die einzelnen Bedarfsgegenstände wurde anhand von Abfragen bei jedermann zugänglichen Versand- und Warenhäusern sowie örtlich bzw. regional zugänglichen Kaufhäusern vorgenommen. Bei der Auswahl der Bezugsquellen wurde das Kriterium der Erreichbarkeit durch die Leistungsberechtigten berücksichtigt. So erscheint es durchaus angemessen, dass die Beschaffung von einmaligen Bedarfen auch in der Nachbarstadt bzw. dem nächstgelegenen Fachmarkt erfolgen kann (z.B. Ikea).

Durch eine – nach hiesiger Auffassung ermessensfehlerfreie – vorrangige Inanspruchnahme von Möbel- bzw. Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern und Second-Hand-Läden soll ebenfalls der Grundsatz der „Besserstellung“ gegenüber nicht Leistungsberechtigten gewahrt werden.

Anlage 1

Ermittlung und Festsetzung der Einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II

d) *Wird zur Erfüllung des Erstausstattungsanspruchs die Leistungsart „Geldleistung“ gewählt, so kann diese auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstausstattung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Bedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann [...], insoweit ist zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen.*

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend dadurch erfüllt, dass der kommunale Träger im Jobcenter ME-aktiv – Kreis Mettmann – für alle von ihm bewilligten einmaligen Bedarfe eine konkrete Bezugsquelle angibt und jeweils den tatsächlichen Preis für einen Neuerwerb bei verschiedenen Bezugsquellen aufführt. Es wurden jeweils bei drei verschiedenen Discountern, Fachgeschäften oder Versandhäusern je Bedarfslage drei verschiedene Angebote eingeholt. In die Ermittlung der Bedarfe, Teilpauschalen und Pauschalen für die einzelnen Bedarfslagen (vgl. Ziffer 1 der Arbeitsanweisung) wurde jeweils das Angebot des unteren Segmentes einbezogen.

Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf § 24 Absatz 3 Sätze 5-6 SGB II nicht zu beanstanden, da insoweit nachvollziehbar ersichtlich ist, dass die für eine Einzelperson zugrunde gelegten Ausstattungsgegenstände auch tatsächlich zu den angegebenen Preisen erhältlich sind.

B. Fortschreibung der einmaligen Bedarfe

Eine umfangreiche Markterkundung entsprechend der o.g. Konzeption zur Ermittlung der Bedarfslagen und deren Beträge wurde im dritten und vierten Quartal 2013 durchgeführt. Nach dem Inkrafttreten der novellierten Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 SGB II sollte im 1. Quartal 2015 eine erste – zumindest stichprobenartige – Überprüfung der ermittelten Beträge erfolgen. Hierdurch kann die notwendige Rechtssicherheit erzielt werden.

Zur Fortschreibung der Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II ab dem Jahr 2015 erscheint hingegen ein dreijähriger Rhythmus als absolut ausreichend.

Anlage 2

Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 SGB II

Nach Ziffer 4.1 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) werden die Bedarfe für die **Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte** wie folgt festgelegt:

Bedarfe für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte		
Küche (exkl. große Haushaltsgeräte)		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Hängeschrank	1
2	Unterschrank	1
3	Tisch	1
4	Stuhl	4
5	Besteck (Set)	1
6	Geschirr (Set)	1
7	Pfanne	2
8	Topf groß	2
9	Topf klein	1
10	Hochschrank	1
11	Spüle	1
12	Unterschrank für Spüle	1
Teilpauschale		490,00 €
Bad		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Duschvorhang	1
2	Badezimmerablage / Badezimmerschränkchen	1
Teilpauschale		15,00 €

Anlage 2

Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 SGB II

Bedarfe für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte		
Schlafzimmer		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Federkernmatratze	1
2	Lattenrost	1
3	Bettrahmen	1
4	Wäschegarnitur	2
5	Kopfkissen	1
6	Einziehdecke	1
7	Kleiderschrank	1
8	Nachtschrank	1
9	Bettlaken	2
Teilpauschale		235,00 €
Wohnzimmer		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Couchtisch	1
2	Sofa	1
3	Wohnzimmerschrank / Regal	1
Teilpauschale		180,00 €

Anlage 2

Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 SGB II

Bedarfe für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte		
Korridor / Lampen / sonstige Artikel		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Lampe	3
2	Spiegel	1
3	Garderobenhaken	1
4	Bügeleisen	1
5	Staubsauger	1
6	Wäscheständer	1
7	Garderobeneinrichtung (Schrank / Kommode)	1
8	Bügelbrett	1
Teilpauschale		140,00 €
Gesamtpauschale		1.060,00 €

Anlage 2

Hausstand und Haushaltsgeräte nach § 24 Absatz 3 SGB II

Bedarfe für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte			
große Haushaltsgeräte / sonstiger Hausrat			
Nr.	Bedarf	Quelle	Einzelbetrag
1	E-Herd (Standgerät)	1	220,00 €
	Gasherd (Standgerät)		230,00 €
2	Kühlschrank (Standgerät)	1	160,00 €
3	Waschmaschine	1	220,00 €
<u>Hinweise:</u> a) Der Rückgriff auf gebrauchte Geräte hat Vorrang (Neuware nur im Einzelfall)! b) Die Beträge für E- bzw. Gasherd sind alternativ!			

Hinweis zu dieser Anlage der Arbeitsanweisung

Eine personenzahlbedingte Erhöhung der Bedarfe ist grundsätzlich zulässig.

Quelle

Ermittlung der Bedarfslagen, Kategorisierung und Markterkundung; Bildung von Teilpauschalen und Gesamtpauschalen zuzüglich der Bedarfe für große Haushaltsgeräte (Ermittlung durch das Kreissozialamt Mettmann, Stand September 2013)

Anlage 3

Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II (ohne Schwangerschaft und Geburt)

Nach Ziffer 4.2 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) werden die Bedarfe für die **Erstausstattung für Bekleidung** wie folgt festgelegt:

Bedarfe für Bekleidung (<u>ohne</u> Schwangerschaft und Geburt)		
Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Sommerjacke	1
2	Winterjacke	1
3	Regenjacke	1
4	Rock / Hose	4
5	Pullover	3
6	Bluse / Hemd	4
7	Schuhe	1
8	Gummistiefel	1
9	Sandalen	1
10	Turnschuhe	1
11	Hausschuhe	1
12	Unterhemd (z.B. 2er Packung)	3
13	Unterhosen (z.B. 3er Packung)	3
14	Schlafanzug	2
15	Turnhose	1
16	Turnshirt	1
17	Badeanzug / -hose	1
18	T-Shirt / Top	7
19	Bustiers (z.B. 2er Packung)	2
20	Socken (z.B. 3er Packung)	3
21	kurze bzw. 3/4 Hose	2
Teilpauschale		400,00 €

Anlage 3
Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II
(ohne Schwangerschaft und Geburt)

Bedarfe für Bekleidung (<u>ohne</u> Schwangerschaft und Geburt)		
Frauen ab 12 Jahren		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Jacke	1
2	Wintermantel	1
3	Kleid	2
4	Rock / Hose	4
5	Strickjacke	1
6	Pullover	3
7	Bluse	4
8	Winterschuhe	1
9	Halbschuhe	2
10	Sandalen	1
11	Hausschuhe	1
12	Unterhemd / Top	7
13	Unterhosen	7
14	BH	4
15	Nachtwäsche	2
16	Socken (z.B. 3er Packung)	3
17	kurze bzw. 3/4 Hose	2
Teilpauschale		420,00 €

Anlage 3
Erstausstattung für Bekleidung nach § 24 Absatz 3 SGB II
(ohne Schwangerschaft und Geburt)

Bedarfe für Bekleidung (<u>ohne</u> Schwangerschaft und Geburt)		
Männer ab 12 Jahren		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Wintermantel	1
2	Hose	5
3	Jacke	1
4	Pullover	2
5	Strickjacke	1
6	Oberhemd	3
7	Winterschuhe	1
8	Halbschuhe	2
9	Hausschuhe	1
10	Unterhemd / T-Shirt	4
11	Unterhosen (3er Packung)	3
12	Schlafanzug	2
13	Socken (3er Packung)	3
14	kurze Hose	2
Teilpauschale		415,00 €

Quelle

Ermittlung der Bedarfslagen, Kategorisierung und Markterkundung; Bildung von Teilpauschalen (Ermittlung durch das Kreissozialamt Mettmann, Stand September 2013)

Anlage 4
Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
nach § 24 Absatz 3 SGB II

Nach Ziffer 4.3 der Arbeitsanweisung zu § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) werden die Bedarfe für die **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt** wie folgt festgelegt:

Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt		
Schwangerschaftsbekleidung (Mutter)		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Umstandskleid / -hose	3
2	Umstandsbluse	2
3	Umstandspullover	2
4	Nachthemd	1
5	Stillbüstenhalter	3
6	Strumpfhose / Leggings	2
7	Stillshirt	2
8	Unterhosen	5
Teilpauschale		360,00 €

Anlage 4
Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
nach § 24 Absatz 3 SGB II

Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt		
Säuglingsausstattung vor der Geburt		
Nr.	Bedarf	Anzahl
Wäsche		
1	Windeln	3
2	Schlafsack	2
Bekleidung		
3	Hemdchen	5
4	Jäckchen	2
5	Wollschühchen	1
6	Strampler	5
7	Body	8
8	Socken / Strumpfhosen	7
9	Mütze	2
Pflege- / Hygieneartikel		
10	Badetuch	1
11	Kinderbadewanne	1
12	Wickelaufgabe	1
13	Babynagelschere	1
14	Bürste	1
15	Milchflasche	2
13	Lätzchen	2
14	Schnuller	1
18	Fieberthermometer	1

Anlage 4
Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
nach § 24 Absatz 3 SGB II

weitere Bedarfe		
19	Kinderbett	1
20	Matratze	1
21	Babydecke	1
22	Bettwäsche	2
23	Wickeltisch	1
24	Babyschale	1
Teilpauschale		660,00 €

Bedarfe und Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt		
Säuglingsausstattung zur Geburt		
Nr.	Bedarf	Anzahl
1	Kinderwagen	1
2	Wagensack	1
3	Hochstuhl	1
Teilpauschale		270,00 €

Quelle

Ermittlung der Bedarfslagen, Kategorisierung und Markterkundung; Bildung von Teilpauschalen (Ermittlung durch das Kreissozialamt Mettmann, Stand September 2013)

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Eine Vielzahl von gebrauchten Gegenständen sind – gut erhalten – weiterhin nutzbar und günstig zu erwerben. Als second-hand-Waren werden insbesondere Kleidung, Möbel und Kinderausstattung sowie Elektrogeräte und Fahrräder angeboten. Die nachfolgend genannten gemeinnützigen Einrichtungen geben ihre Waren günstig, zum Teil auch kostenfrei, an Interessenten ab und sind grundsätzlich vor einer Leistungsgewährung zu prüfen. Die gemachten Angaben sind ohne Gewähr.

Erkrath				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
SKFM Erkrath Rund um Projekt	Helena- Rubenstein- Str. 4f	0211/9003540	Möbel Kleidung, Kindersachen Hausrat Elektro Textil Wäscheservice	Mo-Mi 7:30-16:30 Uhr Do 7:30-18:00 Uhr Fr 7:30-12:30 Uhr
Second Hand-Laden Sandheide	Hans- Sachs-Weg 11	02104/808126	Kleidung Schuhe Haushaltswäsche	Mo-Fr 9:30-12:30 Uhr

Haan				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
SKFM Kleiderkammer	Breidenhofer Str. 1	02129/2628	Kleidung	Di 9:00-11:00 Uhr (außer Schulferien)

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Heiligenhaus				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
Der Laden SKFM Velbert/Heiligenhaus	Hauptstr. 161 (Rathauscenter)	02056/586484	Kleidung Bücher Haushaltswaren Schuhe Spielzeug	Mo-Fr 10:30-15:30 Uhr
Kleiderkammer DRK	Schulstraße (ggü. Diakonie)	Fr. Taborsky 02056/3045	Kleidung Hausrat	Mo 15:00-16:00 Uhr (außerhalb Ferien)

Hilden				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
Möbellager der GJwH in Hilden	Johann- Vailant-Str. 6	02103/2589519	BÜRO!	Mi-Do 10:00-15:30 Uhr
Möbellager der GJwH in Hilden	Am Holterhöfchen	02103/88942	Möbellager Elektro	Mi 12:00-15:30 Uhr
SKFM Kleiderkammer	Berliner Str. 8-10	02103/20195	Kleidung	Mo+Mi 15:00-17:45 Uhr Di+Do 10:00-11:45 Uhr
Kinderschutzbund	Schulstr. 44	02103/54853	Kinderbekleidung (von Größe 50-164) Kinderschuhe	Di+Do 9:30-11:00 Uhr Di 15:30-17:00 Uhr

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Langenfeld				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
SkF Langenfeld	Solingerstr. 63	02173/3947650	Kleidung Haushaltswaren Haushaltswäsche Spielzeug kleine Elektrogeräte	Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr Sa 10:00-14:00 Uhr

Mettmann				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
Second-Hand Kaufhaus der Diakonine im Kirchenkreis Düsseldorf- Mettmann	Bahnstr. 20	02104/173090	Kleidung Möbel Geschirr Elektrogeräte Haushalts- gegenstände Schuhe	Mo+Di, Do+Fr 9:30-18:00 Uhr Mi 9:30-15:00 Uhr Sa 9:30-13:00 Uhr
Kinderschutzbund	Kurzestr. 6	02104/72010	Kleidung Schuhe Haushaltswäsche	Di 16:30-17:30 Uhr Mi+Do 9:00-11:00 Uhr
SKFM „esperanza – der Laden“	Neanderstr. 68 (am Rathaus)	02104/1419150	Kleidung Spielzeug Möbel Haushaltswaren	Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Monheim am Rhein				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
DRK-Kleiderkammer	Grabenstr. 54	./.	Kleidung Haushaltstextilien Spielsachen Schuhe	Mo 9:00-11:00 und 15:00-17:30 Uhr
Der Laden	Rathausplatz 3	./.	Kleidung Hausrat Haushaltstextilien Spielsachen Schuhe Bücher	Mo 10:00-14:00 Uhr Di 10:00-18:00 Uhr Sa 9:00-13:00 Uhr
Das Möbellager	Hasenstraße (Ecke Schwalbenstraße)	./.	Möbel aller Art Teppiche Lampen Bilder	Mo 14:00-17:00 Uhr

Ratingen (Teil 1)				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
SkF Möbelkammer	Stadionring 19 a	02102/7116403	Möbel Hausrat Elektrogeräte	Mo+Mi 9:00-16:00 Uhr Di+Do 9:00-18:00 Uhr Fr 9:00-12:30 Uhr
SkF Fahrradstation	Am Ostbahnhof 1	02102/7116601	Fahrräder und Reparaturen	Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr (Di geschlossen; 12:30-13:30 Uhr)

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Ratingen (Teil 2)				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
SkF Rock und Rolli	Graf-Adolf-Str. 7-9	02102/7116903	Kleidung Heimtextilien Spielzeug	Mo-Mi, Fr 10:00-16:00 Uhr Do 10:00-18:00 Uhr
Förderkreis Diakonie und Caritas	Bleibergweg 78	02102/35366	Kleidung Möbel	Di 11:00-12:00 Uhr Fr 17:00-18:00 Uhr
E-Laden	Bahnstr. 19, (Eingang auf der Graf-Adolf-Str.)	02102/1005989	Elektrische Haushaltsgeräte	Di-Fr 10:00-17:00 Uhr Sa 10:00-15:00 Uhr (nach telefonischer Absprache)

Velbert				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
Diakonisches Werk Die Werkstatt	Kaiserstr. 23	02051/23339	Möbel Hausgeräte Elektro Fahrräder Kleidung Schuhe	Mo-Fr 9.30-17:00 Uhr
DRK-Kleiderkammer	Oststr. 31	02051/52310	Kleidung	Mo-Do 10:00-12:00 Uhr
FRATZ-SKFM Velbert/Heiligenhaus	Birther Str. 4	02051/928441	Kleidung Spielzeug Schuhe	Mo-Fr 9:00-13:00 Uhr Di+Do 14:00-18:00 Uhr

Anlage 6

Second-Hand-Läden und Sozialkaufhäuser im Kreis Mettmann

Wülfrath				
Einrichtung	Adresse	Telefon	Angebot	Öffnungszeiten
DRK-Kleiderkammer	Wilhelmstr. 88	02058/3390	Kleidung Haushaltswaren	Mo 13:00-16:00 Uhr
SKFM Mettmann- Wülfrath „esperanza - der Laden“	Zur Loev 16	02058/8936180	Kleidung Spielzeug Kindermöbel	Mo-Fr 9:00-18:00 Uhr

Stand: Mai 2014